

Allgemeine Bereitstellungsbedingungen für temporäre Anschlüsse an das Netz der IWB während Messen, Märkte und Veranstaltungen in Basel-Stadt

Elektrizität

1. Sicherheit / Haftung

- Bitte beachten Sie, dass nur die bestellte Anschlussleistung zur Verfügung gestellt werden kann. Störungen und Stromausfälle durch einen höheren Bezug, als die bestellte Leistung, gehen vollumfänglich zu Lasten des Verursachers.
- Der Kunde beziehungsweise dessen Installateur bleibt verantwortlich, dass er seine Anlagen mit entsprechenden Anschlusssicherungen so schützt, dass die Selektivität zu den Sicherungen im Versorgungsnetz sichergestellt ist. Selektiv heisst, dass bei Störungen, wenn immer möglich nur die Sicherung des Kunden und nicht diejenige im IWB-Netz ausgeschaltet wird. Die IWB überprüfen diese Forderung mittels Sichtkontrollen bei den Anschlussarbeiten.
- Die Überprüfung durch die IWB entbindet den Eigentümer des Fahrgeschäftes oder Standes nicht von den jährlich verlangten Kontrollen für seine elektrischen Anlagen gemäss NIV oder des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI).
- Auf Verlangen ist den IWB eine Kopie des aktuellen Sicherheitsnachweises (SiNa) als Kontrollnachweis auszuhändigen (Gültigkeit des Nachweises: 1 Jahr).

2. Verantwortung / Übergabestelle

Übergabepunkt IWB/Kunde

- Die Zuständigkeit für Betrieb und Unterhalt seitens IWB endet bei den durch die IWB bereitgestellten Anschlusspunkten.
- Bei der Feinverteilung der Elektrizität beschränkt sich die Verantwortung der IWB auf die Anlageteile, die durch die IWB separat offeriert, installiert und angeschlossen wurden.

IWB-Mietmaterial

- Die Verantwortung für IWB-Mietmaterial trägt immer die mit dem Anschluss beauftragte, konzessionierte Elektroinstallationsfirma.

3. Installationskontrollen

- Selbstverständlich werden alle durch die IWB ausgeführten Arbeiten gemäss den anerkannten Regeln der Technik kontrolliert und analog zu konzessionierten Elektroinstallationsfirmen bei der jeweils zuständigen Installationskontrolle gemeldet.
- Die Installationskontrolle überwacht das fristgerechte Einreichen des verlangten Sicherheitsnachweises (SiNa) und aller benötigten technischen Unterlagen.

4. Bezugsverrechnung

- Diese erfolgt durch die IWB nach Variante a. Bei sehr kleinen Bezugsmengen oder in speziellen Situationen auch nach Variante b.
 - a. Ablesedaten der geeichten Zähler.
 - b. Liegen den IWB bei der Rechnungsstellung keine Ablesedaten des Kunden vor, wird der Verbrauch aufgrund der Anmeldungsdaten durch die IWB, wie folgt ermittelt:

100% = bestellte Leistung x mittlere Einschaltdauer 10h/Tag, oder den gemeldeten offiziellen Betriebszeiten. (Ansatz gemäss Verordnung betreffend Elektrizitätstarife §4).

5. Anschlüsse durch konzessionierte Installateure der Kunden

Elektrizität

Wie bisher, mittels den einschlägigen Formularen (Installationsanzeige usw.) an unsere Installationskontrolle.

Auskünfte erhalten Sie unter:

Tel. +41 61 275 54 72
Fax. +41 61 275 54 63
E-Mail: Installationskontrolle@iwb.ch

Trinkwasser

Standrohre sind schriftlich (Fax) unter Angabe der Verrechnungsadresse zu beziehen.

Auskünfte zur Bestellung der Standrohre erhalten Sie unter:

IWB
Warenannahme / Ausgabe
Neuhausstrasse 31
4057 Basel

Tel. +41 61 275 53 63
Fax. +41 61 275 53 22

6. Telefonapparate, Telefonanschluss, Faxgeräte, Telefaxanschluss:

Diese sind nur auf dem Messeplatz Basel möglich und können zur Weiterleitung an die Messe Basel AG direkt auf der IWB-Anmeldung vermerkt werden.

Auskünfte und die aktuellen Preise erhalten Sie unter:

MCH Messe Schweiz (Basel) AG
Facility Management / KGM
CH-4005 Basel

Tel. +41 58 206 34 34
Fax. +41 58 206 20 02
E-Mail: techoffice@messe.ch

Trinkwasser / Abwasser

1. Sicherheit

Kontrolle der IWB-seitigen Teile, Netz bis Zapfstelle, für die Trinkwasserversorgung gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und den Auflagen des Lebensmittelgesetzes (Trinkwasserqualität).

2. Verantwortung / Übergabestelle

- Die Zuständigkeit für Betrieb und Unterhalt und für die Trinkwasserqualität seitens IWB endet bei den durch die IWB bereitgestellten Zapfstellen (Wasserhähne).
- Die Verantwortung für die Trinkwasserqualität bei durch Dritte ausgeführte Arbeiten (auch im Auftrag der IWB) und bei bauseitig zur Verfügung gestelltem Material liegt ab den IWB-Zapfstellen immer beim Lieferanten des Materiales bzw. bei dessen konzessionierter Sanitärinstallationsfirma.

3. Bezugsverrechnung

- Die Verrechnung erfolgt durch die IWB aufgrund geeichter IWB-Zähler. Um die Administration zu vereinfachen, können die IWB auch Pauschalen verrechnen.
- Liegen den IWB bei der Rechnungsstellung keine Ablesedaten des Kunden vor, wird der Verbrauch aufgrund der Anmeldungsdaten durch die IWB ermittelt.

4. Abwasser / Stadtentwässerung

- Die Auflagen des Gewässerschutzamtes Basel-Stadt, betreffend die zulässigen in die Kanalisation einleitbaren Substanzen, sind strengstens zu beachten. Widerhandlungen werden der Gewerbepolizei angezeigt.

Änderungen der Konditionen aufgrund von Änderungen des Messestandortes, der Anzahl Anschlüsse oder der örtlichen Gegebenheiten und neuen behördlichen Auflagen usw. bleiben vorbehalten.